Allgemeine Geschäftsbedingungen

der RufBerg GmbH, Irisweg 2, 49740 Haselünne

Stand: September 2026

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen (gelten für alle Verträge)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge der RufBerg GmbH (nachfolgend „RufBerg“) über den Verkauf und die Lieferung von Waren (Teil 2), die Überlassung von Vorführ- und Testgeräten und die Vermietung von Ausrüstung (Teil 3), Montage, Inbetriebnahme, Prüfung, Kalibrierung, Wartung, Instandsetzung und Schulungen (Teil 4) sowie die Vermittlung von Leistungen Dritter (Teil 5). Teil 1 gilt für alle Verträge; die Teile 2 bis 5 gelten ergänzend für die jeweilige Leistungsart. Umfasst ein Vertrag mehrere Leistungsarten, gilt für jeden Leistungsteil der dafür bestimmte Teil. Bei Widersprüchen geht der besondere Teil dem Teil 1 vor. Für die Unterstützung von Herstellern bei Zertifizierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren gelten gesonderte Bedingungen von RufBerg.

(2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“). Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB schließt RufBerg nicht ab. Auf Vertragspartner, die weder Unternehmer noch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, finden diese AGB keine Anwendung; Verträge mit ihnen schließt RufBerg nur aufgrund gesonderter Bedingungen.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere seine Einkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsinhalt. Das gilt auch dann, wenn RufBerg ihnen nicht gesondert widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert, leistet oder Zahlungen annimmt. Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit RufBerg ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(4) Individuelle Vereinbarungen, die im Einzelfall mit dem Kunden getroffen werden, gehen diesen AGB vor. Für ihren Inhalt ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung durch RufBerg maßgebend.

(5) Die AGB gelten in der bei Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass RufBerg in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Über Änderungen der AGB unterrichtet RufBerg den Kunden in Textform; die geänderten AGB gelten für Verträge, die nach Zugang dieser Mitteilung geschlossen werden.

(6) Erklärungen des Kunden nach Vertragsschluss, die rechtliche Wirkung haben sollen, etwa Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen, bedürfen der Textform.

(7) Arbeitstage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Niedersachsen.

(8) Bestellware im Sinne dieser AGB ist Ware, die RufBerg nicht vorrätig hält, sondern erst aufgrund der Bestellung des Kunden beim Hersteller oder Vorlieferanten bestellt oder einführt. Ware, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als Lagerware bezeichnet ist, ist Bestellware. Verbrauchsware sind Waren mit begrenzter Haltbarkeit oder zum Verbrauch bestimmte Waren, insbesondere Lösch- und Schaummittel, Löschmittelzusätze, Batterien und Akkus, Filter, Sensoren und Messzellen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote von RufBerg sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. RufBerg kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen, und zwar durch eine Auftragsbestätigung in Textform, durch Auslieferung der Ware oder durch Beginn der Leistung. Eine automatisch erzeugte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme dar.

(3) Angaben in Katalogen, Prospekten, auf der Website, in Datenblättern, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Maße, Gewichte sowie Leistungs- und Verbrauchswerte, beschreiben die Ware und sind nur annähernd maßgebend, soweit RufBerg sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet; handelsübliche Toleranzen bleiben vorbehalten. Diese Angaben beruhen überwiegend auf Informationen der jeweiligen Hersteller. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter, insbesondere in Werbung oder auf der Kennzeichnung, gehören nicht zur geschuldeten Beschaffenheit, wenn RufBerg sie nicht kannte und nicht kennen musste, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt waren oder wenn sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnten.

(4) Hinweise auf Normen, Zulassungen und Zertifikate dienen der Beschreibung der Ware oder Leistung. Eine Garantie liegt darin nur, wenn RufBerg sie ausdrücklich als solche übernimmt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien bedürfen der Schriftform.

(5) Technische Änderungen durch den Hersteller sowie handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit sie der Verbesserung dienen oder auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, die Verwendbarkeit für den vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

(6) Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, die er RufBerg für das Angebot und die Ausführung macht, insbesondere über vorhandene Anlagen, Fahrzeuge, Armaturen und Geräte, über eingesetzte Lösch- und Schaummittel, über Einsatz- und Lagerbedingungen sowie über die geltenden betrieblichen Vorgaben. RufBerg darf sich auf diese Angaben verlassen und muss sie nicht überprüfen. Mehrkosten und Schäden, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden beruhen, trägt der Kunde.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise, Vergütungen und Stundensätze. Sie verstehen sich in Euro, netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preise für Waren verstehen sich einschließlich Zöllen und Einfuhrabgaben. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung sowie bei Leistungen Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten, Ersatzteile und Verbrauchsmaterial werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten des Personals von RufBerg gelten als Arbeitszeit und werden zu den vereinbarten Stundensätzen berechnet.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nur gewährt, wenn es schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Betrags auf dem Konto von RufBerg. RufBerg ist berechtigt, Rechnungen als elektronische Rechnungen in einem strukturierten Format, etwa XRechnung oder ZUGFeRD, zu übermitteln; der Kunde teilt RufBerg hierfür einen Empfangskanal, insbesondere eine E-Mail-Adresse, mit. Öffentliche Auftraggeber teilen RufBerg die für die elektronische Rechnungsstellung erforderlichen Angaben, insbesondere die Leitweg-ID, mit der Bestellung mit.

(3) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. RufBerg ist dann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf

Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB unberührt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) RufBerg kann im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Anzahlung oder Vorauszahlung bestimmen, insbesondere bei Erstaufträgen, bei Bestellware, Verbrauchsware und Sonderanfertigungen sowie bei Ersatzteilen und Material, die RufBerg eigens für den Auftrag beschafft. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen in diesem Fall erst mit dem Eingang der Anzahlung.

(5) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von RufBerg durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, fruchtloser Zwangsvollstreckung, Rücklastschriften oder Zahlungsverzug mit einem nicht unerheblichen Betrag, kann RufBerg ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbringen, gestundete Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

(6) Der Kunde darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder mit der Forderung von RufBerg im Gegenseitigkeitsverhältnis aus demselben Vertrag stehen. Wegen Mängeln darf der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln steht. Im Übrigen steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von RufBerg, die RufBerg auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere Krieg, Terror, Unruhen, Sanktionen und Embargos, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Mangel an Energie oder Transportmitteln sowie von RufBerg nicht verursachte Verzögerungen der Zollabfertigung. Treffen solche Ereignisse einen Vorlieferanten, gelten sie als höhere Gewalt, wenn RufBerg mit ihm ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

(2) Für die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit danach ist RufBerg von ihrer Leistungspflicht befreit; vereinbarte Fristen und Termine, auch verbindlich zugesagte, verschieben sich entsprechend. RufBerg informiert den Kunden unverzüglich über Beginn und voraussichtliche Dauer des Ereignisses.

(3) Dauert das Ereignis länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung oder Nichtleistung sind ausgeschlossen. RufBerg kann den Kunden auffordern, binnen angemessener Frist mitzuteilen, ob er zurücktritt oder weiterhin Leistung verlangt.

§ 5 Haftung

(1) RufBerg haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von RufBerg oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ferner für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RufBerg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, im Umfang einer übernommenen Garantie und bei arglistigem Verhalten.

(2) Bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, ist die Haftung von RufBerg außerhalb der Fälle des Absatzes 1 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RufBerg nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Für nicht vorhersehbare mittelbare Schäden und Folgeschäden haftet RufBerg in diesem Fall nicht.

(4) Im Übrigen ist die Haftung von RufBerg für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(5) Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verzögerung der Leistung ist die Haftung von RufBerg für den Verzögerungsschaden auf 0,5 % je vollendete Woche, insgesamt höchstens 5 %, und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Nettowerts der verzögerten Lieferung oder Leistung begrenzt. Das Recht des Kunden zum Rücktritt bleibt unberührt.

(6) Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren, außer in den Fällen der Absätze 1 und 2, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, spätestens mit Ablauf der Höchstfristen des § 199 Abs. 3 und 4 BGB. Für Ansprüche wegen Mängeln von Waren gilt ausschließlich § 18 Abs. 5, für Ansprüche wegen Mängeln von Werkleistungen ausschließlich § 35.

(7) Soweit die Haftung von RufBerg ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(8) Die Regelungen dieses § 5 ändern die gesetzliche Beweislast nicht zum Nachteil des Kunden.

§ 6 Allgemeine Pflichten des Kunden und Freistellung

(1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Betrieb, Lagerung, Wartung, wiederkehrende Prüfung und Instandsetzung der Waren und Geräte sowie die Unterweisung und Qualifikation der Anwender.

(2) Der Kunde hat die Gebrauchsanleitungen, Sicherheitshinweise und sonstigen Informationen des Herstellers zu beachten. Veräußert der Kunde Waren weiter oder überlässt er Waren oder Geräte Dritten, gibt er diese Informationen vollständig und in deutscher Sprache weiter.

(3) Veräußert der Kunde Waren weiter, stellt er sicher, dass sich jederzeit nachvollziehen lässt, an wen er welche Ware geliefert hat. Er unterstützt RufBerg und den Hersteller bei Korrekturmaßnahmen, Warnhinweisen und Rückrufen und erteilt auf Anfrage die hierfür erforderlichen Auskünfte.

(4) Der Kunde unterrichtet RufBerg unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen, in Textform über Unfälle, Beinaheunfälle, Fehlfunktionen und sonstige sicherheitsrelevante Vorkommnisse im Zusammenhang mit Waren, Geräten oder Leistungen von RufBerg.

(5) Bei Waren und Geräten, die Gefahrgut sind, insbesondere Lithiumbatterien und Geräten mit Lithiumbatterien, beachtet der Kunde bei Lagerung, Weiterbeförderung und Rückversand die gefahrgutrechtlichen Vorschriften, insbesondere das ADR; bei Abholung stellt er ein geeignetes Fahrzeug und eingewiesenes Personal. Kennzeichnungen, Warnhinweise sowie Hersteller- und Einführerangaben auf Waren, Geräten und ihrer Verpackung entfernt oder verändert der Kunde nicht.

(6) Der Kunde stellt RufBerg von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der Pflichten nach diesem Paragrafen durch den Kunden entstehen, soweit der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und trägt die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 7 Anwendungstechnische Beratung

(1) RufBerg berät zur Anwendung von Waren und Geräten nach bestem Wissen auf Grundlage der Herstellerangaben und der vom Kunden mitgeteilten Einsatzbedingungen. Eine Beratung mit eigenem,

vertraglich geschuldetem Leistungsinhalt übernimmt RufBerg nur aufgrund eines gesonderten, schriftlich vereinbarten und vergütungspflichtigen Beratungsauftrags. Für schuldhaft unrichtige Auskünfte haftet RufBerg nach § 5.

(2) Die Beratung entbindet den Kunden nicht von der eigenen Prüfung, ob Waren und Geräte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke geeignet sind. Dies gilt insbesondere für die Verträglichkeit mit vorhandenen Anlagen, Fahrzeugen, Armaturen und Einsatzmitteln, für Zumischraten und Einsatzbedingungen sowie für erforderliche Wirksamkeits- und Eignungsnachweise.

(3) Wie der Kunde Waren und Geräte einsetzt, verwendet und verarbeitet, kann RufBerg nicht beeinflussen; dies liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

§ 8 Software, Unterlagen und Schutzrechte

(1) Enthalten Waren oder Geräte Software oder Firmware, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches Recht, diese zusammen mit der Ware oder dem Gerät für die Dauer der Nutzung zu verwenden. Es gelten ergänzend die Lizenzbedingungen des Herstellers. Eine Bearbeitung, Vervielfältigung oder Rückübersetzung ist nur zulässig, soweit das Gesetz sie zwingend erlaubt.

(2) Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, technische Unterlagen und Schulungsunterlagen von RufBerg bleiben, gleich in welcher Form, ihr Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde macht sie Dritten nur mit Zustimmung von RufBerg zugänglich und gibt sie zurück oder löscht sie auf Verlangen, wenn kein Auftrag erteilt wird.

§ 9 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Der Kunde hält bei der Weitergabe, Wiederausfuhr oder Verbringung von Waren und Geräten alle anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Sanktionsrechts ein, insbesondere der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Kunde verkauft, exportiert, verbringt oder überlässt Waren und Geräte von RufBerg weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in diesen Staaten. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist eine wesentliche Vertragsverletzung, die RufBerg zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt berechtigt.

(3) RufBerg ist nicht zur Leistung verpflichtet, soweit Hindernisse aufgrund von Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll- oder Sanktionsrechts entgegenstehen. Die Dauer erforderlicher Genehmigungsverfahren verlängert vereinbarte Fristen entsprechend.

(4) Der Kunde stellt RufBerg auf Verlangen Angaben zu Endverwender, Bestimmungsort und Verwendungszweck sowie Endverbleibserklärungen zur Verfügung; bis zu deren Eingang ist RufBerg zur Leistung nicht verpflichtet.

(5) Der Kunde stellt RufBerg von allen Ansprüchen, Bußgeldern und Kosten frei, die aus einer Verletzung der Pflichten nach diesem Paragrafen entstehen, soweit der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(6) Pflichten nach diesem Paragrafen bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder § 7 der Außenwirtschaftsverordnung verstoßen würde.

§ 10 Datenschutz und Referenzen

(1) RufBerg verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner nach den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung. Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung von RufBerg unter www.rufberg.de.

(2) RufBerg darf den Kunden unter Nennung seiner Firma als Referenz angeben, wenn der Kunde dem in Textform zugestimmt hat; die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Die Verwendung seines Logos bedarf ebenfalls seiner Zustimmung in Textform.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von RufBerg, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von RufBerg. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. RufBerg ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 12 Sonstiges

(1) Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen zu Beweiszwecken in Textform festgehalten werden. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Teil 2 – Verkauf und Lieferung von Waren

§ 13 Selbstbelieferung und Beschaffungsrisiko

(1) Hat RufBerg vor oder bei Annahme der Bestellung ein kongruentes Deckungsgeschäft mit ihrem Vorlieferanten abgeschlossen und wird sie von diesem ohne eigenes Verschulden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, ist RufBerg berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. RufBerg informiert den Kunden unverzüglich und erstattet bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich. Statt zurückzutreten kann RufBerg dem Kunden eine in Qualität, Funktion und Preis gleichwertige Ware anbieten, die die vertraglich vorausgesetzten Normen und Zulassungen erfüllt; das Angebot gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang in Textform widerspricht. Auf diese Folge weist RufBerg im Angebot besonders hin.

(2) Ein Beschaffungsrisiko übernimmt RufBerg nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Ware begründet allein kein solches Risiko.

§ 14 Preisanpassung und Mindermengenzuschlag

(1) Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, kann RufBerg den Preis anpassen, soweit sich nach Vertragsschluss die Einkaufspreise des Vorlieferanten, Frachtkosten, Zölle, Einfuhrabgaben oder der Wechselkurs der Einkaufswährung geändert haben. Die Anpassung ist auf den Betrag beschränkt, um den sich die Kosten von RufBerg für die betroffene Lieferung tatsächlich geändert haben; ein zusätzlicher Gewinn ist ausgeschlossen. Kostensenkungen gibt RufBerg nach denselben Grundsätzen weiter. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen, soweit RufBerg die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten hat. RufBerg weist die Änderung auf Verlangen nach. Übersteigt die Erhöhung 10 % des vereinbarten Preises, kann

der Kunde hinsichtlich der noch nicht gelieferten Ware innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Erhöhung vom Vertrag zurücktreten.

(2) Werden nach Vertragsschluss Zölle, Zusatzzölle, Antidumpingzölle oder sonstige Einfuhrabgaben neu eingeführt oder erhöht, gilt Absatz 1 unabhängig von der Frist von vier Monaten.

(3) Für Aufträge mit einem Nettowarenwert unter 100 Euro kann RufBerg einen Mindermengenzuschlag berechnen, sofern dieser im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesen ist.

§ 15 Lieferung, Lieferfristen, Abnahme und Stornierung

(1) Leistungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von RufBerg. Auf Wunsch des Kunden versendet RufBerg die Ware an die im Auftrag genannte Anschrift in Deutschland. Lieferungen ins Ausland erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung über die Transportkosten.

(2) RufBerg ist berechtigt, die Ware unmittelbar vom Hersteller oder Vorlieferanten an den Kunden versenden zu lassen. Versandart und Transportweg wählt RufBerg nach pflichtgemäßem Ermessen; eine Gewähr für die kostengünstigste Versandart übernimmt RufBerg nicht. Eine Transportversicherung schließt RufBerg nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.

(3) Lieferfristen sind ungefähre Angaben, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Wird eine ungefähre Frist überschritten, kann der Kunde RufBerg frühestens drei Wochen nach ihrem Ablauf in Textform zur Leistung auffordern; erst mit Zugang dieser Aufforderung kommt RufBerg in Verzug. Lieferfristen beginnen erst, wenn alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben übergeben und eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich die Fristen angemessen.

(4) RufBerg ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen, es sei denn, RufBerg erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

(5) Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die Ware innerhalb von drei Monaten ab Bestellung abzurufen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Danach kann RufBerg die nicht abgerufene Ware in Rechnung stellen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des nicht abgerufenen Teils vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach Absatz 7 verlangen.

(6) Der Kunde stellt sicher, dass die Ware zum vorgesehenen Zeitpunkt an der vereinbarten Lieferanschrift übergeben und entladen werden kann.

(7) Nimmt der Kunde die Ware nicht vertragsgemäß ab, kann RufBerg ihm eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen; einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Nach fruchtlosem Fristablauf kann RufBerg vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung pauschal in Höhe von 20 % des Nettoauftragswerts verlangen. Für die Dauer des Annahmeverzugs kann RufBerg Lagerkosten von 1 % des Nettowerts der Ware je angefangene Woche, höchstens 10 %, verlangen. Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; RufBerg bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(8) Bestellware und Sonderanfertigungen kann der Kunde nach Vertragsschluss nur mit Zustimmung von RufBerg stornieren. In diesem Fall schuldet er eine Stornopauschale von 15 % des Nettoauftragswerts zuzüglich der Stornokosten, die der Vorlieferant RufBerg nachweislich berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Handelt es sich bei einer

Sonderanfertigung um eine nicht vertretbare Sache, kann der Kunde den Vertrag stattdessen nach § 648 BGB kündigen; die Vergütung richtet sich dann nach § 648 Satz 2 und 3 BGB.

§ 16 Gefahrübergang

(1) Holt der Kunde die Ware ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Mitteilung der Abholbereitschaft auf ihn über.

(2) Wird die Ware versandt, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit dem Transport beauftragte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, bei Teillieferungen und bei Direktversand durch einen Hersteller oder Vorlieferanten innerhalb der Europäischen Union. Bei Direktversand aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union geht die Gefahr über, sobald die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Ware dem Frachtführer zur Weiterbeförderung an den Kunden übergeben wird. Einführer der Ware ist RufBerg.

(3) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(4) Äußerlich erkennbare Transportschäden hat der Kunde bei der Anlieferung auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken, vom Zusteller bestätigen zu lassen und RufBerg unverzüglich in Textform mitzuteilen, damit Ansprüche gegen das Transportunternehmen gesichert werden können.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleibt Eigentum von RufBerg, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich aller Nebenforderungen vollständig beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt die jeweilige Saldoforderung. Rechnungswert im Sinne dieses Paragrafen ist der Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer.

(2) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für RufBerg, lagert sie getrennt, kennzeichnet sie als Eigentum von RufBerg und versichert sie auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schäden. Ansprüche gegen den Versicherer tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an RufBerg ab; RufBerg nimmt die Abtretung an.

(3) Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig. Über Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstige Eingriffe Dritter hat der Kunde RufBerg unverzüglich in Textform zu unterrichten und den Dritten auf das Eigentum von RufBerg hinzuweisen. Soweit der Dritte die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht erstattet, haftet der Kunde hierfür.

(4) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, und nur unter der Bedingung, dass er von seinem Abnehmer Zahlung erhält oder sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung vorbehält. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer tritt der Kunde bereits jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware sicherungshalber an RufBerg ab; RufBerg nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen ohne Einzelpreis veräußert, gilt die Abtretung vorrangig in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware.

(5) Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. RufBerg kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall hat der Kunde RufBerg auf Verlangen die Schuldner und die Höhe der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

(6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für RufBerg als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne RufBerg zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen, die RufBerg nicht gehören, erwirbt RufBerg Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Kunde Alleineigentum, überträgt er RufBerg bereits jetzt Miteigentum in diesem Verhältnis; RufBerg nimmt die Übertragung an. Der Kunde verwahrt die neue Sache unentgeltlich für RufBerg. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil mit einem Grundstück verbunden, tritt der Kunde die ihm hierfür zustehende Vergütungsforderung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten bereits jetzt an RufBerg ab; RufBerg nimmt die Abtretung an.

(7) Verhält sich der Kunde vertragswidrig, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RufBerg berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Preis nicht, darf RufBerg diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat oder die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Nach der Rücknahme darf RufBerg die Vorbehaltsware bestmöglich verwerten; der Erlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.

(8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, gibt RufBerg auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

§ 18 Mängelansprüche

(1) Ist der Kunde Kaufmann, gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablieferung und verdeckte Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung in Textform unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen sind. Ist der Kunde nicht Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen; versäumt er diese Frist, sind seine Ansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen, ausgenommen Ansprüche nach § 5 Abs. 1. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(2) Bei Mängeln hat RufBerg nach eigener Wahl das Recht zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware (Nacherfüllung). Der Kunde hat RufBerg die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und die beanstandete Ware auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Rücksendungen erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung mit RufBerg. Eine Ersatzlieferung setzt keine neue Verjährungsfrist in Gang. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach Ablieferung an einen anderen Ort als die Lieferanschrift verbracht wurde, trägt der Kunde, soweit dies nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

(3) Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt RufBerg, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus, hat der Kunde RufBerg die entstandenen Prüf-, Transport- und sonstigen Kosten zu ersetzen, es sei denn, das Fehlen eines Mangels war für ihn nicht erkennbar.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach § 5.

(5) Mängelansprüche verjähren bei neuer Ware in einem Jahr ab Ablieferung. Bei gebrauchter Ware sind Mängelansprüche ausgeschlossen; als gebraucht gilt auch Ware, die im Angebot als ehemaliges Vorführ- oder Mietgerät bezeichnet ist. Diese Verkürzung und dieser Ausschluss gelten nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2, für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie für Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b BGB.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht für Beeinträchtigungen, die auf natürlichem Verschleiß beruhen, insbesondere bei Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien wie Batterien, Akkus, Filtern, Sensoren und Messzellen, Dichtungen und Schläuchen; dies gilt nicht, wenn das Teil bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Ferner bestehen keine Mängelansprüche für Schäden, die nach Gefahrübergang entstehen durch unsachgemäße Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Bedienung oder Wartung, durch Nichtbeachtung der Hersteller- und Gebrauchsanweisungen, durch Überschreitung der Lagerfähigkeit oder Nichteinhaltung vorgeschriebener Lagerbedingungen, durch ungeeignete Betriebs- oder Löschmittel oder durch äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(7) Verbrauchsware mit begrenzter Haltbarkeit, insbesondere Lösch- und Schaummittel, liefert RufBerg mit einer Restlaufzeit von mindestens zwei Dritteln der vom Hersteller angegebenen Haltbarkeit, soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist. Die Haltbarkeit setzt die Einhaltung der Lagerbedingungen des Herstellers voraus; Haltbarkeitsangaben sind keine Garantie im Sinne von § 443 BGB.

(8) Ansprüche aus Herstellergarantien bestehen ausschließlich gegenüber dem Hersteller; RufBerg unterstützt den Kunden bei ihrer Geltendmachung. Eine eigene Garantie übernimmt RufBerg nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als Garantie von RufBerg bezeichnet ist.

§ 19 Rückgabe mangelfreier Ware

(1) Ein Recht zur Rückgabe mangelfreier Ware besteht nicht.

(2) RufBerg kann die Rücknahme mangelfreier Ware im Einzelfall aus Kulanz gestatten. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung von RufBerg in Textform. Die Ware muss innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung unter Angabe der von RufBerg mitgeteilten Rücksendenummer, ungebraucht, vollständig und in der unbeschädigten Originalverpackung auf Kosten und Gefahr des Kunden an RufBerg zurückgesandt werden.

(3) Für eine Kulanzrücknahme berechnet RufBerg eine Bearbeitungsgebühr von 20 % des Nettowarenwerts, mindestens jedoch 50 Euro. Kosten einer erforderlichen Aufbereitung, Prüfung oder Neuverpackung werden zusätzlich berechnet.

(4) Von der Rücknahme ausgeschlossen sind Bestellware, Sonderanfertigungen und nach Kundenvorgaben konfigurierte Ware, persönliche Schutzausrüstung, deren Verpackung oder Versiegelung geöffnet wurde, Verbrauchsware sowie Software.

Teil 3 – Vorführ- und Testgeräte, Vermietung

§ 20 Anwendungsbereich

(1) Teil 3 gilt für die Überlassung von Geräten zur Vorführung, Erprobung oder Schulung (Vorführ- und Testgeräte) und für die Vermietung von Ausrüstung. Vorführ- und Testgeräte überlässt RufBerg unentgeltlich oder gegen ein vereinbartes Entgelt. Gerät im Sinne dieses Teils ist jedes überlassene oder vermietete Gerät und jede überlassene oder vermietete Ausrüstung einschließlich Zubehör.

(2) Das Eigentum am Gerät verbleibt bei RufBerg oder beim Hersteller. Eine Kaufverpflichtung entsteht durch die Überlassung nicht. Erwirbt der Kunde das Gerät im Anschluss an die Überlassung, gilt für den Kauf Teil 2; das Gerät gilt dann als gebraucht.

§ 21 Überlassungsdauer, Mietzeit, Entgelt und Transport

(1) Die Überlassungsdauer eines Vorführ- oder Testgeräts ergibt sich aus dem Überlassungsvertrag; ist nichts vereinbart, beträgt sie 14 Tage. Die Mietzeit ergibt sich aus dem Mietvertrag.

(2) Überlassungsdauer und Mietzeit beginnen mit der Übergabe des Geräts an den Kunden, bei Versand mit der Anlieferung beim Kunden, und enden mit dem Eingang des Geräts bei RufBerg. Die Miete wird für jeden angefangenen Tag oder jede angefangene Woche berechnet, wie im Mietvertrag vereinbart.

(3) Die Kosten des Hin- und Rücktransports trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist. RufBerg kann eine angemessene Kaution verlangen.

(4) Während der Überlassung oder Mietzeit verbrauchte Materialien, insbesondere Lösch- und Schaummittel, Filter, Batterien und sonstige Verbrauchsteile, berechnet RufBerg zu den im Überlassungs- oder Mietvertrag genannten Preisen, hilfsweise zu den Preisen der jeweils gültigen Preisliste von RufBerg, die RufBerg dem Kunden auf Anfrage übermittelt.

§ 22 Übergabe und Prüfung

RufBerg übergibt das Gerät in betriebsbereitem Zustand mit den erforderlichen Anleitungen. Der Kunde prüft das Gerät bei Übergabe auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit und zeigt Beanstandungen spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Übergabe in Textform an. Wegen offensichtlicher Mängel, die er nicht rechtzeitig angezeigt hat, stehen ihm keine Rechte zu; dies gilt nicht für Ansprüche nach § 5 Abs. 1.

§ 23 Nutzung des Geräts

(1) Der Kunde verwendet das Gerät nur bestimmungsgemäß, nach den Anweisungen des Herstellers, durch fachkundige und unterwiesene Personen und an dem vereinbarten Einsatzort. Eine Untervermietung, sonstige Überlassung an Dritte oder Veränderung des Geräts ist ohne Zustimmung von RufBerg in Textform unzulässig. Vor jedem Einsatz vorgeschriebene Sicht- und Funktionsprüfungen obliegen dem Kunden. Wiederkehrende Prüfungen, die während der Überlassung oder Mietzeit fällig werden, stimmt der Kunde rechtzeitig mit RufBerg ab.

(2) Vorführ- und Testgeräte setzt der Kunde nur zur Erprobung und Schulung ein. Ein Einsatz im realen Brand-, Rettungs- oder sonstigen Gefahreneinsatz ist nur nach vorheriger Zustimmung von RufBerg in Textform zulässig. Setzt der Kunde ein Vorführ- oder Testgerät mit Zustimmung von RufBerg im realen Einsatz ein, erwirbt er es mit dem Einsatz zu dem im Überlassungsvertrag genannten Kaufpreis; ist dort kein Kaufpreis genannt, gilt der Listenpreis von RufBerg im Zeitpunkt des Einsatzes. Für den Kauf gilt Teil 2; die Ablieferung gilt mit dem Einsatz als erfolgt. Setzt der Kunde ein Vorführ- oder Testgerät ohne Zustimmung von RufBerg im realen Einsatz ein, gilt Satz 3 entsprechend; weitergehende Ansprüche von RufBerg bleiben unberührt.

§ 24 Haftung des Kunden und Versicherung

(1) Der Kunde haftet von der Übergabe an ihn bis zum Eingang des Geräts bei RufBerg für Verlust, Diebstahl und jede Beschädigung des Geräts, die über die gewöhnliche Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch hinausgeht, es sei denn, er weist nach, dass er dies nicht zu vertreten hat.

(2) Bei Vermietung versichert der Kunde das Gerät auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung, weist dies vor Übergabe nach und tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer bereits jetzt an RufBerg ab; RufBerg nimmt die Abtretung an. Bei Vorführ- und Testgeräten gilt dies, wenn RufBerg es im Überlassungsvertrag verlangt.

(3) Verlust, Diebstahl und Beschädigung sind RufBerg unverzüglich mitzuteilen, ein Diebstahl zusätzlich der Polizei anzuzeigen.

§ 25 Rückgabe

(1) Der Kunde gibt das Gerät bei Ablauf der Überlassungsdauer oder Mietzeit gereinigt, vollständig und, soweit vorhanden, in der Originalverpackung auf eigene Kosten und Gefahr an RufBerg zurück.

(2) Mit der Rückgabe erklärt der Kunde in Textform, ob das Gerät während der Überlassung oder Mietzeit einer Sturz- oder Fangstoßbelastung, einer Überlastung, einem Kontakt mit Chemikalien, Hitze oder Lösch- und Schaummitteln, einem Sturz aus der Höhe oder einem sonstigen Vorkommnis ausgesetzt war, das seine Sicherheit oder Funktion beeinträchtigen kann, und beschreibt das Vorkommnis. Unterlässt der Kunde diese Erklärung oder ist sie unrichtig, haftet er für alle Schäden, die RufBerg oder Dritten daraus entstehen, dass das Gerät ohne Kenntnis des Vorkommnisses weiterverwendet wird, soweit er die Unterlassung oder Unrichtigkeit zu vertreten hat.

(3) Kosten für eine unterlassene Reinigung, für die Beseitigung von Schäden, die über die gewöhnliche Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, sowie für verbrauchtes Material berechnet RufBerg gesondert.

(4) Bei verspäteter Rückgabe eines Mietgeräts schuldet der Kunde für jeden weiteren angefangenen Tag die vereinbarte Miete. Gibt der Kunde ein Vorführ- oder Testgerät nicht bei Ablauf der Überlassungsdauer zurück, schuldet er für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe der Tagesmiete, die RufBerg für vergleichbare Geräte üblicherweise berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt jeweils vorbehalten.

(5) Erfolgt die Rückgabe auch nach Ablauf einer von RufBerg gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, kann RufBerg Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts eines gleichwertigen Geräts verlangen. Steht das Gerät im Eigentum des Herstellers, kann RufBerg dessen Schaden im eigenen Namen geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 26 Mängel des Geräts und Haftung von RufBerg

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung von RufBerg für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 BGB), ist ausgeschlossen. Wegen eines Mangels kann der Kunde die Miete nur mindern, wenn er den Mangel unverzüglich in Textform angezeigt hat; sein Recht, zu viel gezahlte Miete nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern, bleibt unberührt.

(2) Bei unentgeltlicher Überlassung haftet RufBerg nur nach Maßgabe der §§ 599 und 600 BGB; die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach § 5 Abs. 1 bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 5.

§ 27 Kündigung

(1) Ist keine feste Mietzeit vereinbart, kann jede Partei den Mietvertrag mit einer Frist von drei Arbeitstagen zum Ende eines Miettages, bei wöchentlicher Abrechnung zum Ende einer Mietwoche, in Textform kündigen.

(2) RufBerg kann den Überlassungs- oder Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Gerät herausverlangen, insbesondere wenn der Kunde trotz Mahnung mit einem Betrag in Verzug ist, der die Miete für eine Mietperiode übersteigt, oder das Gerät trotz Abmahnung vertragswidrig gebraucht.

Teil 4 – Montage, Inbetriebnahme, Prüfung, Kalibrierung, Wartung, Instandsetzung und Schulungen

§ 28 Leistungsumfang

(1) Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. RufBerg erbringt die Leistung nach den Vorgaben des Herstellers und den einschlägigen Regeln durch sachkundige Personen. RufBerg ist berechtigt, qualifizierte Dritte, insbesondere vom Hersteller autorisierte Servicepartner, einzusetzen.

(2) Leistungsfristen sind ungefähre Angaben, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. § 15 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 29 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde gewährt Zugang zu den Gegenständen und Arbeitsbereichen, stellt die für die Leistung erforderlichen Informationen über Einsatz, Lagerung und bisherige Prüfungen zur Verfügung, sorgt für ein sicheres Arbeitsumfeld und weist das Personal von RufBerg in die geltenden Sicherheitsvorschriften ein. Warte- und Ausfallzeiten, die durch fehlende Mitwirkung entstehen, berechnet RufBerg nach Aufwand.

(2) Der Kunde übergibt Prüf- und Instandsetzungsgegenstände gereinigt und frei von Gefahrstoffen. Auf Kontaminationen, insbesondere mit fluorhaltigen Schaummitteln, Betriebsstoffen oder sonstigen Gefahrstoffen, weist er vor Übergabe in Textform hin. Eine erforderliche Reinigung oder Dekontamination berechnet RufBerg nach Aufwand; RufBerg kann die Bearbeitung kontaminierter Gegenstände ablehnen. Ausgebaute Altteile verbleiben beim Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 30 Prüfergebnisse

(1) Prüfergebnisse geben den Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung wieder. Eine Gewähr für die künftige Funktionsfähigkeit ist damit nicht verbunden. Der Kunde bleibt für den ordnungsgemäßen Betrieb und die fristgerechte Veranlassung wiederkehrender Prüfungen verantwortlich.

(2) Gegenstände, die die Prüfung nicht bestanden haben, dokumentiert RufBerg im Prüfbericht und kennzeichnet sie, soweit möglich, als nicht bestanden. Verwendet der Kunde solche Gegenstände weiter oder beseitigt er die Kennzeichnung, geschieht dies auf seine alleinige Verantwortung; RufBerg haftet hierfür nicht.

§ 31 Ersatzteile und zusätzliche Arbeiten

(1) Ersatzteile und Verbrauchsmaterial werden gesondert berechnet. Zusätzliche Arbeiten, die über den Auftrag hinausgehen, führt RufBerg nur mit Zustimmung des Kunden aus. Ohne Zustimmung darf RufBerg zusätzliche Arbeiten bis zu 15 % des Nettoauftragswerts ausführen, wenn sie zur Herstellung der Betriebssicherheit erforderlich sind und der Kunde nicht rechtzeitig erreichbar ist.

(2) An Ersatzteilen und Material, die RufBerg im Rahmen eines Auftrags liefert oder einbaut, behält sich RufBerg das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus dem Auftrag vor, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden. Bei Zahlungsverzug ist RufBerg nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und nicht eingebaute oder ohne Beschädigung ausbaubare Teile herauszuverlangen.

§ 32 Kostenvoranschlag, Pfandrecht und Abholung

(1) Ist eine Instandsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, teilt RufBerg dies dem Kunden mit. Lehnt der Kunde einen Kostenvoranschlag ab, berechnet RufBerg den entstandenen Prüf- und Diagnoseaufwand.

(2) Wegen ihrer Forderungen aus dem Auftrag steht RufBerg ein vertragliches Pfandrecht an den in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Holt der Kunde Gegenstände nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Abholbereitschaft ab, berechnet RufBerg angemessene Lagerkosten und kann die Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf verwerten; die Androhung nach § 1234 BGB erfolgt in Textform.

§ 33 Abnahme

Soweit die Leistung einer Abnahme bedarf, gilt sie als abgenommen, wenn RufBerg dem Kunden nach Fertigstellung eine Frist von sieben Arbeitstagen zur Abnahme gesetzt und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

§ 34 Schulungen

(1) Anmeldungen zu Schulungen werden mit der Bestätigung durch RufBerg verbindlich. Inhalt, Dauer, Ort und Vergütung ergeben sich aus dem Angebot oder der Bestätigung.

(2) Der Kunde kann eine Schulung in Textform stornieren. Bei Zugang der Stornierung bis 14 Tage vor Schulungsbeginn fallen keine Kosten an, bei Zugang zwischen 13 und 7 Tagen vor Schulungsbeginn 50 % und danach sowie bei Nichterscheinen 100 % der Vergütung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass RufBerg durch die Stornierung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist bis zum Schulungsbeginn kostenfrei möglich.

(3) RufBerg kann eine Schulung wegen Nichterreichens der im Angebot genannten Mindestteilnehmerzahl bis sieben Kalendertage vor Schulungsbeginn sowie wegen Ausfalls des Trainers oder höherer Gewalt absagen oder verlegen. Bereits gezahlte Vergütungen werden in diesem Fall erstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten, bestehen nur nach Maßgabe des § 5.

(4) Der Kunde stellt sicher, dass die Teilnehmer die für die Schulung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die im Angebot genannten Vorkenntnisse und die für praktische Übungen erforderliche körperliche Eignung, bei Arbeiten mit Absturzgefahr die Eignung nach den einschlägigen arbeitsmedizinischen Vorschriften. Der Trainer kann Teilnehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder Sicherheitsanweisungen nicht befolgen, von praktischen Übungen ausschließen; die Vergütung bleibt in diesem Fall geschuldet.

(5) Findet die Schulung auf dem Gelände des Kunden statt oder werden Geräte, Anlagen oder persönliche Schutzausrüstung des Kunden verwendet, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass Gelände, Übungsanlagen, Geräte und Schutzausrüstung sicher, geprüft und für die Schulung geeignet sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Kunde die für praktische Übungen erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

(6) Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung von RufBerg weder vervielfältigt noch Dritten überlassen werden.

§ 35 Verjährung bei Werkleistungen

Ansprüche wegen Mängeln von Werkleistungen verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 und nicht für Werke, für die § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB eine Frist von fünf Jahren vorsieht. Im Übrigen gilt § 5.

Teil 5 – Vermittlung von Leistungen Dritter

§ 36 Vermittlung

(1) Vermittelt RufBerg Leistungen Dritter, insbesondere die Reinigung von Anlagen oder Prüfungen durch akkreditierte Stellen, kommt der Vertrag über diese Leistungen unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Es gelten die Bedingungen des Dritten. RufBerg wird insoweit ausschließlich als Vermittler tätig.

(2) Betrifft die Leistung die Entsorgung von Abfällen, insbesondere von Lösch- und Schaummitteln, benennt RufBerg dem Kunden auf Wunsch Entsorgungsfachbetriebe; RufBerg wird dabei nicht als Makler von Abfällen tätig.

(3) RufBerg schuldet die sorgfältige Auswahl des Dritten. Für die Erbringung der vermittelten Leistung haftet RufBerg nicht, es sei denn, RufBerg trifft ein eigenes Verschulden.

(4) RufBerg ist berechtigt, für die Vermittlung eine Vergütung vom Dritten zu erhalten; RufBerg legt dies dem Kunden auf Anfrage offen. Für die Benennung von Entsorgungsfachbetrieben nach Absatz 2 erhält RufBerg keine Vergütung.

RufBerg GmbH
Irisweg 2
49740 Haselünne

Tel. 05961 2009813
info@rufberg.de
www.rufberg.de

Emsländische Volksbank eG
IBAN DE55 2666 0060 1142 6454 00
BIC GENODEF1LIG